

Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten

Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin	Wohnort, Straße, Telefon
--	--------------------------

Ich beantrage die Verleihung eines Nutzungsrechtes an folgender Wahlgrabstätte:

für Erdbestattung

<input type="checkbox"/> -stellige Wahlgrabstätte Gestaltung der Wahlgrabstätte <input type="checkbox"/> Pflanzbeet <input type="checkbox"/> Vollabdeckung <input type="checkbox"/> im Rasen	Das Nutzungsrecht soll verliehen werden für (Mindestdauer 30 Jahre) Jahren
--	---

für Feuerbestattung

<input type="checkbox"/> -stellige Wahlgrabstätte Gestaltung der Wahlgrabstätte <input type="checkbox"/> Pflanzbeet <input type="checkbox"/> im Rasen <input type="checkbox"/> Urnenstele <input type="checkbox"/> Urnen - Gemeinschaftsfeld <input type="checkbox"/> Urnenkammer <input type="checkbox"/> 1-stellige Baumgrabstätte	Das Nutzungsrecht soll verliehen werden für (Mindestdauer 20 Jahre, bei Baumgrabstätten 30 Jahre) Jahren
---	---

Lage der Wahlgrabstätte

Bezeichnung des Friedhofs	Abteilung	Feld	Reihe	Grab-Nr.
---------------------------	-----------	------	-------	----------

Mir ist bekannt, dass ich nach § 21 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Hamm verpflichtet bin, die nicht belegte Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte unmittelbar nach Verleihung des Nutzungsrechtes anzulegen und zu pflegen, soweit die Pflege nicht nach der Friedhofssatzung der Friedhofsverwaltung obliegt.

Des weiteren verpflichte ich mich, die für die Verleihung des Nutzungsrechtes entstehenden Gebühren nach der gegenwärtig geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm zu zahlen. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich die Hinweise auf Seite 2 dieses Antrages zur Kenntnis genommen habe und diese beachten werde.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt

Erledigungsvermerk des Friedhofsgärtners Die Angaben zur Grabstätte wurden überprüft, ergänzt und ggf. berichtigt.	Datum	Unterschrift Friedhofsgärtner
---	-------	-------------------------------

Statistik Planunterlagen Karteikarte z. d. A. i.A.

Ausfertigung für das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hamm (66/664)
Ausfertigung für die/den Antragsteller/in

Hinweise für Nutzungsberechtigte

(Auszüge aus der Friedhofssatzung)

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Die Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Blumen und andere Gegenstände dürfen nur innerhalb der Grabbeete aufgestellt werden. Das Versiegeln der Grabbeete mit Platten oder anderen Materialien, welche nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche abdecken, ist bei **Wahlgräbern ohne besondere Gestaltungsvorschrift** statthaft, soweit die anliegenden Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Zulässig sind Einfassungen als fundamentierte Kantensteine aus Naturstein sowie aus niedrig wachsenden Heckenpflanzen die eine Wuchshöhe von max. 30 cm nicht überschreiten und rückschnittverträglich sind. Für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen etc. ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

Unzulässig sind

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern über 200 cm Wuchshöhe,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
(§§ 21, 25 Friedhofssatzung).

Grabstätten in einer Abteilung bzw. in einem Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Grabstätten gelten hinsichtlich der Grab- und Grabmalgestaltung besondere Anforderungen. Detaillierte Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung.

Grabstätten im Rasen

Erd- und Urnengrabstätten im Rasen werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gärtnerisch gepflegt. **Grabschmuck (Vasen, Gestecke, Schalen, Grableuchten etc.) darf in der Zeit vom 01. April bis 20. Oktober nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Grabschmuck entschädigungslos entfernt** (§ 21 Abs. 4 Friedhofssatzung).

Baumgrabstätten

Eine herkömmliche Grabpflege ist für Baumgrabstätten des Bestattungshains ausgeschlossen. Eine Einzelgrabkennzeichnung findet nicht statt. Im Vordergrund steht der naturbelassene Charakter dieses Bereichs. Aus diesem Grunde werden im Bestattungshain auch **keine Wege und befestigten Flächen** angelegt; die extensive Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es ist darüber hinaus **untersagt, Trauerkränze, Blumen und sonstigen Grabschmuck an den Baumgrabstätten abzulegen sowie die Bestattungsbäume mit Gedenkzeichen zu kennzeichnen**. Für diese Zwecke steht eine gemeinschaftliche Gedenkstätte im Bereich des Bestattungshains zur Verfügung (§ 16 Abs. 4 Friedhofssatzung).

Urnenkammern und Urnenwahlgräber im Gemeinschaftsfeld

Im pflegefreien Gemeinschaftsfeld werden Urnenkammern und ein- oder mehrstellige Aschewahlgrabstätten angeboten. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalles Nutzungsrechte an einer Grabstätte erworben werden. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt einzig und allein der Friedhofsverwaltung. Auf einem gemeinschaftlichen Gedenkstein kann durch ein anerkanntes Steinmetzunternehmen, nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung, eine Schrift aus einzelnen Bronz Buchstaben angebracht werden. Zulässig sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Die Reihenfolge der Inschrift richtet sich nach dem Datum des Grabmalantrags. Bei den Urnenkammern ist unverzüglich nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ein anerkannter Steinmetzbetrieb aufzusuchen und die vorhandene, provisorische Abdeckung durch eine Natursteintafel ersetzen zu lassen. Zusätzliche Einfassungen, Grabzeichen, Platten, Laternen, Schalen, Gestecke, Schnittblumen, Kerzen etc. sind nicht zulässig und werden entschädigungslos entsorgt. In der Zeit vom 20. Oktober bis zum 31. März dürfen Gestecke und Einweg-Grablichter am Rand der Grabbeete (auf dem Rasen) aufgestellt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung im

Tiefbau- und Grünflächenamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm
Tel. 02381/17-4734 oder 4735

zur Verfügung.

Sie können sich darüber hinaus auch gerne an den zuständigen Friedhofsgärtner wenden.